

Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 10 Abs. 3: Die Gebühr beträgt 1,17 € ohne Umsatzsteuer / 1,25 € einschließlich Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 10 Abs. 4: Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 49,08 € ohne USt/ 52,52 € einschl. USt festgesetzt. Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnliches. Nach Absprache kann auch ein Bauwasserzähler installiert werden. Für das Erstellen des Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von 105,00 € ohne USt/ 112,35 € einschl. USt erhoben. Darin enthalten sind die Arbeitszeit, die Fahrtkosten und der nötige Systemtrenner. Darin nicht enthalten ist die evtl. notwendige Gebühr für einen Bauwasserzähler (siehe § 10 Abs. 5). Der Systemtrenner verbleibt auf der Baustelle und geht in das Eigentum des Bauherren über.

§ 10 Abs. 5: Für die Überlassung eines Standrohres oder bei Wasserentnahme aus Hydranten (mit Wasserzähler) sowie bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers wird neben den Verbrauchsgebühren (§ 10 Abs.3) für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 5,11 € ohne USt/ 5,47 € einschl. USt erhoben.

§ 11 Abs. 1: Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 11 Abs. 2: Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 14: Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15: Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

Ich verpflichte mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mir ist bekannt, dass mit den Installationsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Zweckverband zugestimmt hat. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, erklärt sich der Antragsteller bereit, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

.....
Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Vom Zweckverband auszufüllen

Bauwasseranschluss ausgeführt am:..... Zeit.....Std. bzw. Pauschale (105,- € netto)

Ausgeführt von:.....km.....

Bauwasserbezug von bis.....=.....Monate

vonbis.....=.....Monate

Bauwasserzähler -Nummer:.....Einbaustand.....Ausbaustand.....

Verbrauch.....cbm

Regenwassernutzungsanlage ja nein kontrolliert am durch.....

Beanstandungen.....

endgültiger Zähler: Zählernummer:.....Zählergröße:.....Eichjahr:.....

Einbaustand:.....Haus bereits bezogen: ja nein Haus vermietet / Eigenbezug

Zählereinbau am:..... Arbeitszeit:.....Std.

Fahrt:km

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, 84051 Essenbach, E-Mail: info@wv-isar-gruppe1.de, Telefon: 08703 9321-0.

Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <http://wv-ohu.de/index.php?id=28> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.